

Bann-Raitel, siche *Laf-Riteler*.

Bannstein, Cippus, Limes, Poteau, Limite, March, scheidung, oder Feldmarkung, durch welche die Acker und Grenzen von einander abgesondert und unterhielten werden.

Bann-Stone ist eine Art Maßl-Steine, aus unter diesen Worte auch nachgeschlagen werden.

Bannum nuptiale, die Denunciation oder Citation, das öffentliche Aufgebot, welches vom edicitalis seu peremptorice Cirarionis hat, daß derjenige, der etwas wider solche Heirath zu sprechen, sich bey Zeugen melden, und hernach stille schweigen solle. Der Ursprung dieses Aufgebots ist denn incubans der ersten Kirche nicht zu schreiben. Denn zu Anfang wurden die Ehren mit Rath der Bischöfe und Geistlichen angefangen, und bei öffentlicher Verkündung vollzogen, daher *Tertullianus ad Vxorem II. referente Gabriel. Albaspius in obseru. de veter. Eccles. Ritib. obser. 24. p. 114.* geschrieben: *Quibus laudibus effera matrimonium illud, quod Ecclesia conciliat, und gebottert Albaspius in bezeuget in Not. ad d. l. 3. Tertullian. ad Vxor. cap. 9. p. 45.* daß damals die Ehren in der Kirche, und bei Administration des Abendmahl's, oder dergleichen lacrorum geschlossen worden, so mit den Ignatii Brief ad Polycarpum p. 139. Edit. Oxon. überein kommt, da er schreibt: *Decet autem iucentes & ductas cum sententia Episcopi vnonem facere, ut fit secundum Dominum, & non secundum concupiscentiam.* Dergleichen sind in Conc. Carthag. 4. can. 13. XXX. qu. 5. diese Worte zu lesen: *Sponsus & sponsa cum benedicuntur sunt a Sacerdote, a parentibus, vel paranympis, obseruantur in Ecclesia Sacerdotum, se auch mit dem Concil. Lateranen. 2. und andern überein kommt, wie aus Gerhard. Loc. de Conjug. n. 461. und Generale. Tellez ad cap. 3.X. de Clandest. Deconf. mit mehrern erhellt.* Es scheint aber, daß die *ad nos*, nachdem die Christliche Kirche genommen, an unterschiedlichen Orten wieder in Abrechnung kommen, daher nach denen gemeinen Kaiser-Rechten die Ehe durch vorrechtmäßig gehalten wird, wenn gleich neuer presentatio Ecclesie geschehen, noch auch ein Hochzeit-Mahl angestellt worden, sondern es vor privatius consensus genug, & solo affectu uxori a concubina separabatur; ita vt illa adfectione, titulo & dignatione maritali honoraretur, wie *Fr. Haber. ad tit. sr. de R. N. 183.* redet. Weilsenthals aber wurden folgendes Ehesetzungen und Instrumenta nuptialiä aufgerichtet, weil die Intention, Gemüth und Meinung, eine rechtmäßige Ehe anzutreten, immerhin im Herzen beruhet, so durch ein äußerliches Zeugniß eröffnet und bestätigt werden müssen, daher es das Ansehen hat, daß der Kaiser Iustinianus zu seiner Zeit ad demonstrandum matrimonium verum & rarum dergleichen Ehesetzungen erfordert habe, wiensel sie zum Defensor Ehe eben nicht gehört. Als jedoch durch die heimliche Verlobungen viel Abergerniß in der Kirche entstanden, auch viel beschaffte divorcia im Schwang gingen, so ist erst im 9. Seculo, und also lange nach Kaisers Iustiniani Tode, das Aufgebot oder *proclamaciones Ecclesiasticae* aufgefunden und eingeführet worden. *Can. 1. seqq. XXX. qu. 5. can. 50. XXVII. qu. 2. can. 19. XXXV. qu. 2. can. ult. Distinct. XXIII. cap. 3. X. de secund. nupt. cap. 27. X. de sponsal. cap. ult. X. de Clandest. sponsal. cap. ult. X. qui matrimon. accus.* Welches Gut befinden derer Conciliorum und der Romischen

Kirchen auch Kapitel Leo Nov. 74. und 89. sowol Carolus M. in Capitulari VII. 363. adprobaret und bestätiger, bis der Romische Stuhl solches Aufgebot in denen Kirchen befestigte; endlich auch in Concilio Tridentino Sess. 24. cap. 1. ausdrücklich bestätigt: *Santa Synodus praecepit, ut antequam matrimonium contrahatur, publice in Ecclesia tribus continuis festis diebus a Parochio denunciatur, & tunc nullo impedimento remorante ad matrimonium in facie Ecclesie procedatur. Barbel. Corinca in summa Concil. p. 777.* Welches Aufgebot auch daher per mores in denen Reformierten Kirchen beliebt und bestätigt, wie solches die Sachs. Brandenb. Magdeb. Lüneburg. und andere Kirchen-Ordnungen, sowol das Scriptum *Leontii de Ritib. Eccles. Figurin. 16. p. 18.* beigegeben. Hierinnen aber sind sie nicht alle einig, daß drei Denunciations gezechen sollen, genial in Brachmen nur grobymalig's Aufgebot genug ist. *Paganischer. de Iur. Vener. P. IX. Sect. 2. p. 259.* Und vermeint etmoder Auctor, daß solches auch den Textibus Iur. Canon. nicht ungemäß schiene gleichwohl aber in cap. 3. X. de clandest. Delponi die Worte competenter termino praefinito enthalten, solches cap. ex Can. 5. Concil. Lateranen. genommen, und sowol vor dem, als auch hernach im Concilio Tridentino tria Denunciations erfordert wird, so dürfte solche Meinung nicht sicher seyn. Hierüber hatten etliche das für, daß ein Aufgebot zum ersten, andern und dritten mal genug sei, welches *Corpe. Defin. Confessorial. II. 140.* nicht naßfallen. Dierweil aber dergleichen Aufgebot vom peremptorice citationis, cum adjuncta poena alienii, haben soll; so würde die Verwarnung die einzigen Stillschweigens vergeblich seyn, wenn denn Contradictori nicht eine genügliche Zeit, zur Inspektion und Untersuchung eingeräumt würde. Daher es besser zu seyn scheinet, wenn nach den Kaiser-Rechten in dem Falle, darin ein Aufgebot nicht finden soll, daselbe juxta L. 69. & L. 72. zu die Zeit in sich halten müssen, als sonst der derselben Proclamata publica haben. Es wäre denn die Sache außer allem Zweifel, daß bei denen Kontrahenten kein Impedimentum legale vorhanden sei, so möchte wohl dispensirt werden. Daher auch zu merken, daß solches Aufgebot nach den Canonissen Doctrin in des Bräutigams, und des Braut Patrocie, oder Kirche geschehen soll, es müste dann, wie in etlichen Orten ähnlich, durch Gewöhnheit ein anders, und daß die Ele. Verbindung nur in des Bräutigams Kirchspiel denunciatur werde, eingeführet sein; und wo man nicht weiß, möcht die angegebene Ehe-Zeuse sind; so soll es stiftlich feierliche Untersuchung gegeben, und ob schmerzig werden, daß kein Impedimentum legale vorhanden sei, Confil. Trident. d. Sess. 24. de Reform. Matrim. c. 7. welche in denen Sachsischen Kirchen dahin erstrecket wird, daß das Aufgebot auch in der Kirche, da die nuptiales bisher gew. huet, obes aufgez. genommen, und so die Hochzeit gehalten wird; zu geschehen pfleget. Jedes, daß selbes außer bei andern Umländern nicht über gegen Dritte erfordert werde, *Corpe. II. Defin. Conf. 130. Schiller. II. Inst. Iur. Can. 8. 7.* Und darfür Eher-Sachsen kein Pastor, Superintendant, ja auch nicht einmal ein Confessorium dispensiren, daß die Contrahenten auf einen Sonntag jährig mal, oder gar zweimal das Aufgebot gerettet würden, sondern solche Dispensation nur allein vom Landesfürsten, qui solu obligationem legum suarum relaxare potest, gesucht und erhalten werden. *Sorschi abet*